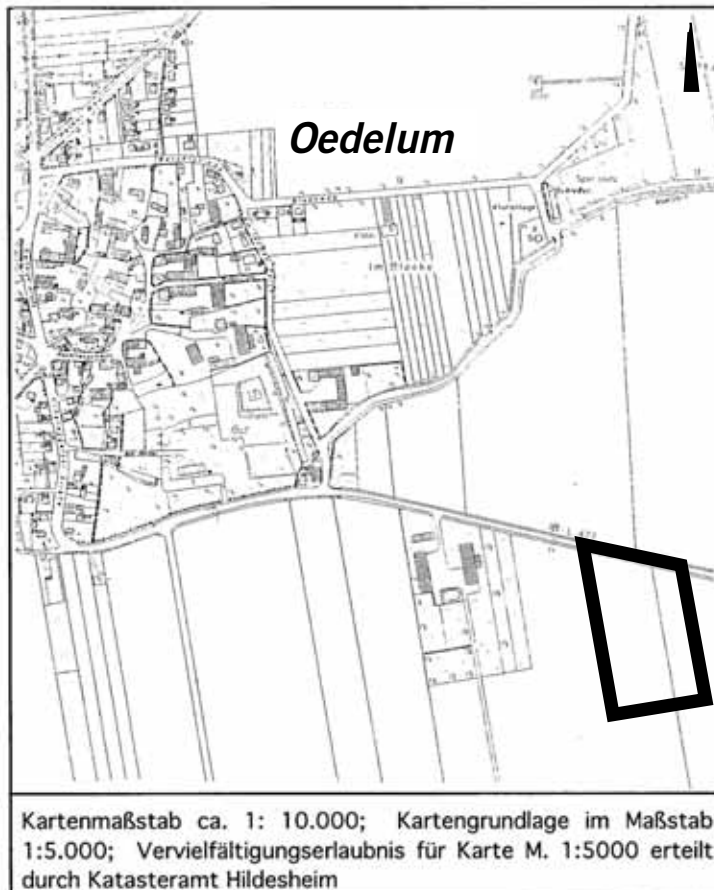




GEMEINDE SCHELLERTEN
LANDKREIS HILDESHEIM

**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
21. ÄNDERUNG**

B E G R Ü N D U N G

BEGLAUBIGUNGSVERMERK

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit der Urschrift wird hiermit festgestellt.

Schellerten, den 30.01.2008

GEMEINDE SCHELLERTEN

Der Bürgermeister

(Axel Witte)

STAND: INKRAFTTRETEN

A U S F E R T I G U N G

Inhalt

Teil A Städtebauliche Begründung	1
A.1 Allgemeine Zielsetzungen und rechtliche Bedingungen	1
A.2 Einordnung des Vorhabens in die Ziele der Raumordnung	2
A.3 Betrieb und Funktionsweise der Biogasanlage und ihre Auswirkungen	3
A.4 Erschließung und Versorgung	4
A.5 Darstellungen der 21. Änderung	4
A.6 Genehmigung	4
Teil B Umweltbericht	5
B.1.0 Umweltbericht - Einleitung	5
B.1.1 Inhalt und Ziele der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes	5
B.1.1.1 Angaben zu Standort	5
B.1.1.2 Art des Vorhabens und Darstellungen	5
B.1.1.3 Umfang des Vorhabens und Bedarf an Grund und Boden	5
B.1.2 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplanungen	6
B.1.2.1 Fachgesetze	6
B.1.2.2 Fachplanungen	6
B.2.0 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	6
B.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes der Umweltmerkmale	6
B.2.1.1 Schutzgut Mensch	6
B.2.1.2 Schutzgut Arten und Biotope	8
B.2.1.3 Schutzgut Boden	8
B.2.1.4 Schutzgut Wasser	9
B.2.1.5 Schutzgut Klima und Luft	9
B.2.1.6 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung	10
B.2.1.7 Schutzgut Kulturgüter / Sachgüter	10
B.2.1.8 Wechselwirkung der Schutzgüter	10
B.2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes	11
B.2.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	11
B.2.2.2 Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung	11
B.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	11
B.2.3.1 Schutzgut Arten und Biotope	12
B.2.3.2 Schutzgut Boden	14
B.2.3.3 Schutzgut Landschaftsbild	14
B.2.3.4 Übrige Schutzgüter	15

B.3.0	Zusätzliche Angaben	15
B.3.1	Verwendete Untersuchungsmethoden.....	15
B.3.2	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen - Monitoring.....	15
B.3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	16
Teil C	Abwägungen.....	17
C.1.0	Abwägung von Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB	18
C.2.0	Hinweis, dass eine Abwägung von Stellungnahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB nicht erforderlich war.....	17
Teil D	Anlagen	22
	Bioenergienutzung Oedelum - Ausbaukonzept	23

Teil A Städtebauliche Begründung

A.1 Allgemeine Zielsetzungen und rechtliche Bedingungen, Änderungserfordernis

Im Bereich der Ortschaft Oedelum wurde kürzlich eine Biogasanlage errichtet, um durch Vergären von Pflanzen und Schweinegülle Biogas zu erzeugen und dieses in zwei Blockheizkraftwerken durch Verbrennung in Strom und Wärme umzuwandeln.

Der erzeugte Strom wird zu garantierten Abnahmebedingungen (nach dem "Erneuerbare-Energien-Gesetz"/EEG) dem Stromnetz zugeführt. Die nach der Vergärung verbleibenden Reste lassen sich als Biodünger wieder verwenden oder wieder auf die Ackerflur ausbringen.

Die planungsrechtliche Befürwortung dieser Anlage ist als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgt. Planungsrechtliche Voraussetzungen für die Privilegierung sind ein Bezug zu einem landwirtschaftlichem Betrieb, der räumlich funktionale Zusammenhang mit diesem Betrieb, der Bezug der Biomasse aus der Biogasanlage nahe gelegenen Betrieben sowie die Größenordnung der erzeugten Leistung, nicht mehr als 0,5 MW.

Nachdem nun die Anlage errichtet und in Betrieb genommen wurde, gibt es aus betriebswirtschaftlichen Gründen seitens der Betreiberschaft die Absicht, ohne die Betriebsanlagen wesentlich zu verändern, die bisher erzeugte Leistung von bisher 0,5 MW, auf 0,8 bis 0,9 MW zu erhöhen. Damit entfällt eine wesentliche Voraussetzung der Privilegierung. Es ergibt sich hierfür ein Planungserfordernis und die Aufstellung einer Bauleitplanung.

Die Gemeinde Schellerten unterstützt generell die Nutzung regenerativer Energien und betrachtet dieses als einen Beitrag, die CO₂-Belastung der Atmosphäre zu reduzieren. Diese Art der Energiegewinnung soll nach aktueller politischer Auffassung vor dem Hintergrund begrenzter fossiler Ressourcen (Erdöl, Kohle, Gas) mehr Anteil an der gesamten Energieerzeugung erhalten. Zum einen wachsen die Rohstoffe bei dieser Art der Energiegewinnung ständig nach sind damit immer verfügbar oder können durch Intensivtierhaltung eingesetzt werden. Zum anderen ist bei der Verbrennung des Gases, das aus der Vergärung nachwachsender Rohstoffe bzw. der Gülle entsteht, im Gegensatz zur Verbrennung fossiler Rohstoffe, ein geringerer Kohlendioxidausstoß zu verzeichnen. Damit wird dem so genannten "Treibhauseffekt" (Erwärmung der Atmosphäre) entgegen gewirkt und ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Des weiteren ist es auch ein Beitrag, der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern entgegenzuwirken.

Diese Art der Energiegewinnung bietet der Landwirtschaft Chancen in einer Zeit unsicher werdender Absatzmärkte der landwirtschaftlichen Produkte.

Die Gemeinde macht sich die vorstehend genannten Gründe zu eigen und hat als agrarisch intensiv geprägter Raum ein besonderes Interesse an der Bioenergienutzung. Sie lässt dieses Vorhaben deshalb Bestandteil ihrer bauleitplanerischen Zielsetzungen werden und erkennt ein Erfordernis, planerisch zu handeln. Sie beschließt die Änderung des Flächennutzungsplans als Grundlage der Weiterentwicklung der begonnenen Bioenergienutzung.

Besondere Auswirkungen werden durch die Erhöhung der Stromerzeugung nicht erwartet. Es wird durch die notwendige Anlieferung von mehr Eingangsstoffen ein höherer Zu- und Abfahrtsverkehr zur Anlage als bisher veranschlagt erwartet. Dieser soll sich im Rahmen der in der BImSchG-Genehmigung angegebenen Betriebszeiten weiterhin werktätig vollziehen.

Für den Standort einer Biogasanlage ist in der Regel unter technischen Aspekten die Nähe zu einem Leitungsnetz von Bedeutung, um den erzeugten Strom einspeisen zu können. Bei der Standortwahl ist der städtebauliche Aspekt von Belang, insbesondere auch die Verträglichkeit mit vorhandenen Siedlungsstrukturen. Durch den Gärungsprozess der eingebrachten Rohstoffe lässt sich ein Geruchsaufkommen nicht ganz ausschließen. Es sind somit bei der Standortwahl zu Siedlungsstrukturen Abstände einzuhalten.

Als alternative Standorte, die diese Bedingungen auch erfüllen könnten, wären im Raum der Gemeinde Schellerten neben der Fläche in Oedelum für eine Bioenergienutzung denkbar:

- das Gewerbegebiet in Bettmar (am ehemaligen Bahnhof),
- das Gewerbegebiet in Schellerten (das Gewerbegebiet am Schießstand an der B 1 sowie das Gewerbegebiet an der ehem. Zuckerfabrik),
- das Gewerbegebiet in Dinklar (im Bereich der ehem. Zuckerfabrik),
- das Gewerbegebiet in Dingelbe (ebenfalls ehemalige Zuckerfabrik), oder
- die Sonderbaufläche für die Errichtung von Windkraftanlagen nördlich von Oedelum.

Die Tatsache, dass der Standort in Oedelum bereits angelegt ist und ein betriebstechnischer Zusammenhang zur Abgabe der anfallenden Wärme zum benachbarten landwirtschaftlichen Betrieb an der "Hoheneggeler Straße" besteht sowie die für den Betrieb der Anlage notwendigen nachwachsenden Rohstoffe (überwiegend Mais) und Gülle zur Energieerzeugung im unmittelbaren Umfeld in ausreichendem Maße bereits angebaut bzw. bezogen werden, lassen sich alternative Planungsmöglichkeiten zu diesem Standort nicht realisieren. Damit entzieht sich auch eine Abwägung zu den umweltbezogenen Belangen der aufgeführten Standortvarianten.

Für die errichtete Anlage war eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) Voraussetzung. Die im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens mit zu beachtenden Belange des Immissionsschutzes und des Naturschutzes, die bei einer Flächennutzungsplan-Ausweisung hinsichtlich ihrer Auswirkungen mit zu betrachten sind, gehen in die Ausführungen der Begründung zu diesem Planungsvorhaben mit ein.

A.2 Einordnung des Vorhabens in die Ziele der Raumordnung

Nach den Zielsetzungen der Raumordnung sieht sich die Gemeinde im Einklang mit der Sicherung des Standortes in ihrer Bauleitplanung.

Nach dem Landes-Raumordnungsprogramm von 1994 (LROP, Teile I und II) heißt es unter A 3.5 Energie:

"Die Energieversorgung soll auf eine ökologisch und ökonomisch vertretbare, kernenergiefreie Produktion, einem sparsamen Verbrauch und eine rationelle Verwendung von Energie umgestellt werden. Zur Verbesserung des Energienutzungsgrades und im Interesse der Umwelt sollen Möglichkeiten der Kraft-Wärme-Kopplung sowie der Nutzung industrieller Abwärme ausgeschöpft werden. Es sollen insbesondere regenerierbare Energieträger eingesetzt werden.

Standorte für Energieumwandlungsanlagen sollen nur in dem Maße gesichert werden, wie es die langfristige Entwicklung im Energiebereich erfordert".

Unter Punkt C 01 und C 02 heißt es:

"Die Energieversorgung ist regionsspezifisch so zu gestalten, dass die Möglichkeiten der Energieeinsparung, der rationellen Energieverwendung sowie der wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieeinsparung und -verteilung ausgeschöpft werden.

" Notwendige neue Erzeugungskapazitäten sollen möglichst in Kraft-Wärme-Kopplung und auf der Basis erneuerbarer Energien geschaffen werden. ..."

Nach den Zielsetzungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2001 für den Landkreis Hildesheim (RRÖP) wird unter D 02 ausgeführt:

"Energiesparende Bauformen und Versorgungsstrukturen sind verstärkt einzusetzen.

Auch bei der Errichtung von Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien sind die ökologischen Auswirkungen im Verhältnis zum erwartenden Nutzen zu prüfen."

Die hier geforderte Prüfung bezieht sich insbesondere auf Windkraftanlagen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Tierwelt und das Landschaftsbild. Die mit dem Betrieb der Biogasanlage eintretenden Auswirkungen auf die Belange von Natur und Landschaft sowie auf das Schutzgut Mensch werden im nachfolgenden Umweltbericht (Teil B) im einzelnen erörtert.

A.3 Betrieb und Funktionsweise der Biogasanlage und ihre Auswirkungen

Die errichtete Biogasanlage setzt sich aus mehreren Betriebsanlagen zusammen. Die Mais- oder auch Güllezugabe, die das Ausgangsmaterial des Umwandlungsprozesses ergibt, wird angeliefert, gewogen und in Becken (Fahrsilos) bzw. in einem oder mehreren Behältern gelagert. Von dort wird es in die Fermenter eingelagert und zur Vergärung gebracht. Das hierbei entstehende Gas wird im Maschinenhaus über Blockheizkraftwerke verbrannt; der in diesem Prozess entsteht Strom wird eingespeist. Des weiteren entsteht bei dem Verbrennungsprozess Abwärme, die in den Betrieb des benachbarten Gehöfts eingebunden ist. Das nach dem Vergärungsprozess verbleibende Material lässt sich als Biodünger nutzen oder wird als unbelastetes Material in der Feldflur ausgebracht.

Geruchseinflüsse aus dem Betrieb der Anlage wird durch ausreichende Abstandshaltung zu umgebenden Wohnhäusern gewährleistet. Durch Abstandshaltung wird auch der Schallschutz der Umgebung bewirkt. Dieses ist ausführlicher auf Seite 6 der Begründung ausgeführt und dort zu entnehmen.

Den Bestand der Anlage, ihre verschiedenen Betriebsanlagen, Eingrünungsmaßnahmen und die möglichen Erweiterungsflächen enthält die Darstellung "Ausbaukonzept" unter Punkt D "Anlagen" auf Seite 23 der Begründung.

A.4 Erschließung und Versorgung

Die Erschließung des Änderungsbereichs erfolgt unmittelbar von der Landesstraße 477 aus. Die Aus- und Einfahrt ist 2005 im Rahmen der BImSchG-Genehmigung unter der Auflage, dass sich die Aus- und Einfahrt des Betriebsgeländes außerhalb der Ortsdurchfahrt befindet, mit der Bedingung verbunden, ausreichende Sichtdreiecke für den einmündenden Verkehr offen zuhalten.

Für die gedrosselte Einleitung von Niederschlagswasser aus einem Rückhaltebecken in den Straßenseitengraben an der L 477 wurde am 01.08.2005 vom LK Hildesheim, Fachdienst 503 Umwelt eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt. Die Erlaubnis bezieht sich auf die Menge von 8,80 l/sec bzw. 6.027,08 cbm/a.

A.5 Darstellungen der 21. Änderung

Der Bereich des Standorts für die Bioenergienutzung ist gegenwärtig als "Fläche für die Landwirtschaft" ausgewiesen. Entsprechend der Absicht, im Änderungsbereich nachwachsende Rohstoffe in Energie umzuwandeln, wird die bisherigen Darstellung abgewandelt zu einem "Sondergebiet". Seine Zweckbestimmung wird mit "Bioenergie" getroffen, weil im Sinne einer Weiterentwicklung andere Umwandlungsverfahren als die der Biogaserzeugung hier in ihrer Anwendung offen gehalten werden sollen.

Der Änderungsbereich hat eine Größe von 27.500 qm. Er ist ausschließlich ausgewiesen als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Bioenergie". Für spätere Erweiterungen sind Flächenanteile südlich mit rd. 50 m und östlich mit rd. 25 m vergrößert worden. Vorgesehene Bepflanzungsmaßnahmen müssten sich bei Inanspruchnahme des größeren Flächenumfanges an den neuen Grenzen ausrichten.

In der Anlage 1 der Begründung sind die Anordnung der baulichen Anlage, die Zuwegung und die Bepflanzungsmaßnahmen, wie sie im BImSchG-Antrag festgelegt worden sind, zur Information dargestellt.

A.6 Genehmigung

Die 21. Änderung ist vom Landkreis Hildesheim mit Verfügung vom 17.01.2008 unter einem Hinweis genehmigt worden. Der Hinweis wurde allgemein zur Beteiligungssystematik der Gemeinde gegeben.

Teil B Umweltbericht

B.1.0 Umweltbericht - Einleitung

Das Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz-Bau - EAG Bau) vom 24. Juni 2004 setzt als Artikelgesetz die Vorgaben der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Plan-UP-Richtlinie) um.

Nach § 2 (4) Satz 1 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Umweltbelange eine Umweltprüfung zu erarbeiten, auf die eine Durchführung eines Bauleitplans voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben kann. Die Daten, hierzu zählen auch die Eingriffsregelung und Bodenschutz-Belange, werden ermittelt, in dem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Gemäß § 2a BauGB ist der Umweltbericht nach der Anlage zu diesem Gesetz auszuarbeiten und in der Begründung zum Bauleitplan darzustellen.

B.1.1 Inhalt und Ziele der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes

B.1.1.1 Angaben zu Standort

Bei dem geplanten Bauvorhaben handelt es sich um die Errichtung einer Biogasanlage. Der Standort befindet sich rd. 180 m östlich des landwirtschaftlichen Betriebes Grote, östlich der Ortschaft Oedelum an der L 477. Der Abstand der Anlage zum südöstlichen Ortsrand von Oedelum beträgt rd. 500 m.

B.1.1.2 Art des Vorhabens und Darstellungen

Die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes hat zum Ziel, einen Standort auszuweisen und zu sichern für eine Biogasanlage auf der Grundlage von Maissilage sowie Schweinegülle. Gleichzeitig ist vorgesehen, zwei Blockheizkraftwerke zu errichten, in dem das Biogas zu Strom und Wärme umgewandelt wird.

Auf der Fläche (Fl.St. 43/16) wird ein Sondergebiet ausgewiesen, mit der Zweckbestimmung "Bioenergie". Die bisherige Ausweisung in diesem Änderungsbereich ist "Landwirtschaftliche Nutzfläche".

B.1.1.3 Umfang des Vorhabens und Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich dieser Planung hat eine Größe von rd. 27.500 qm, darin sind flächenmäßig enthalten:

- Sondergebiet "Bioenergie" 27.500 qm (100%)

Einbezogen in die Änderungsplanung ist eine Teilfläche des Flurstücks 43/16, Flur 4, Gemarkung Oedelum.

B.1.2 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplanungen

B.1.2.1 Fachgesetze

Für das anstehende Planverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs.3 BauGB (i.d.F. vom 24.06.2004) i.V.m. § 21 Abs.1 BNatSchG (i.d.F. vom 25.03.2002, zuletzt geändert am 25.11.2003) maßgeblich. Weiterhin ist das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zu beachten sowie das Nds. Wassergesetz (NWG). Die "Sicherheitsregeln für landwirtschaftliche Biogasanlagen" (aktueller Stand: 2002) sind zu befolgen. Die "Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)" ist bei der Ermittlung des Lärmpegels zu berücksichtigen.

B.1.2.2 Fachplanungen

Das **Regionale Raumordnungsprogramm** 2001 für den Landkreis Hildesheim weist dem Raum um die Ortslage Oedelum verschiedene Funktionen zu:

- Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials und auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft
- Vorrangstandort für Windenergienutzung nördlich von Oedelum,
- Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes entlang des Auebaches, im Osten von Oedelum.

Der **Landschaftsrahmenplan** für den Landkreis Hildesheim gibt für den Raum um Oedelum keine planungsrelevanten Aussagen.

Ein flächendeckender oder teilgebietsbezogener **Landschaftsplan** liegt für das Gebiet der Gemeinde Schellerten nicht vor.

B.2.0 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

B.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes der Umweltmerkmale

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes dokumentiert und bewertet. Die aus dem Vollzug der Planung entstehenden erheblichen Umweltauswirkungen werden deutlich herausgestellt, um daraus anschließend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich abzuleiten.

B.2.1.1 Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit jeglicher Planung die Auswirkungen auf das Wohn- und Lebensumfeld und die Erholungsfunktion von Bedeutung. Von der Realisierung dieses Vorhabens gehen keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Menschen aus.

Die nächstgelegene Bebauung befindet sich in Oedelum rd. 500 m westlich des Anlagenstandortes, es sind dies die Wohnhäuser "Hoheneggeler Str. 19" und "Am langen Teich 2". Der Betrieb der

Anlage ist so zu gestalten, dass die Einhaltung des Lärmimmissionsrichtwertes von 60 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts (22.00 - 6.00 Uhr) an den o.g. Häusern sichergestellt ist. Aufgrund der Entfernung und der Lage zur Hauptwindrichtung (überwiegend Westwind) ist eine Belästigung durch Immissionen (Lärm, Geruch) an den nächstgelegenen Wohnhäusern nicht zu erwarten. Vom Betreiber wurden im Rahmen des Bauantrages von März 2005 in Kapitel 14.2 Aussagen gemacht zu Geruchs- und Schallemissionen, die nachfolgend auszugsweise wieder gegeben werden:

- ..."Die **Geruchsemissionen**, die vom Endlager ausgehen, sind als gering einzustufen. Die vergorene Biogassgülle enthält nur noch wenige geruchsverursachende Stoffe, da diese bei der Vergärung abgebaut werden. Es findet so gut wie keine Ausgasung des vergorenen Substrates mehr statt." ...
- ..."Bei kurzzeitigen Betriebsstörungen der Gasverbrauchseinheit kann der flexible Gasspeicher den Gasanfall aufnehmen und speichern. Bei längerfristigem Ausfall kann es passieren, dass kurzzeitig Biogas aus der Überdrucksicherung am Gasspeicher entweicht, um eine Beschädigung des Gasspeichers zu vermeiden. Die zulässige Menge von 20 cbm/h wird dabei allerdings nicht überschritten. Eine Belästigung der Anwohner ist aber selbst in diesem Ausnahmezustand nicht zu erwarten, da die Hauptwindrichtung das Gas von der nächsten Wohnbebauung wegtransportiert. Außerdem ist das Ablassventil in einer Höhe von 6 m über Gelände angebracht, so dass das Gas sofort nach dem Austritt in höhere Luftschichten gelangt."
- ..."Der Betrieb der Biogasanlage ist mit der Verursachung von **Schallemissionen** verbunden. Zur Vermeidung einer Störung von Mensch und Umwelt werden verschiedene Maßnahmen zur Schalldämmung getroffen. Einen wesentlichen Teil der Geräuschemission stellt die BHKW-Anlage dar. Durch die Unterbringung der BHKW in einem massiven Gebäude wird ein großer Teil des Betriebsgeräusches abgefangen. Zusätzlich werden Lüftungsöffnungen mit Schalldämmkulissen ausgerüstet und die Abgasrohre mit Schalldämpfern versehen. Direkt vor dem Maschinenhaus ist ein Lärmpegel von nicht mehr als 65 dB(A) zu erwarten. Eine Belästigung der nächsten Wohnbebauungen ist aufgrund der Schallschutzmaßnahmen und der Entfernung auszuschließen."
- ..."Die durch die Verbrennung entstehende **Wärmeenergie** wird zum Teil von der Anlage selbst und zum Teil durch den angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb genutzt. Die überschüssige Wärmeenergie wird über Notkühler in die Atmosphäre geleitet. Durch das ebene Gelände am Anlagenstandort und das rundherum freie Feld ist eine Beeinträchtigung der Umgebung durch die Ableitung der Wärme nicht zu befürchten. Da die Wärme frei abströmen kann, sind keine Luftverwirbelungen zu erwarten."
- ..."Durch den Anlagenbetrieb wird sich das **Verkehrsaufkommen** auf der Zufahrtsstraße lediglich zur Erntezeit erhöhen. Die dadurch entstehenden Lärm- und Abgasemissionen sind somit auf einen sehr kurzen Zeitraum im Jahr begrenzt. Der tägliche Verkehr, der durch den laufenden Betrieb der Anlage z.B. durch das Befüllen der Feststoffeinbringung entsteht, findet größten teils lediglich auf dem Anlagengelände statt. Durch die Entfernung der Anlage zu den maßgeblichen Immissionsorten ist auch hier keine Beeinträchtigung von Anwohnern zu erwarten. Die täglichen Fahrzeugbewegungen werden auf den Zeitraum 6.00 - 22.00 h begrenzt."

Dieses Schutzgut wird durch die Planung nicht beeinträchtigt und daher nicht weiter untersucht.

B.2.1.2 Schutzgut Arten und Biotope

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Die in den Geltungsbereich einbezogene Fläche wurde intensiv landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Mittlerweile ist die Fläche durch die Gebäude der Biogasanlage bebaut. Die ehemals vorhandenen floristischen Elemente werden den folgenden Biotoptypen und Wertigkeiten zugeordnet:

- AT Lehm-, Tonacker (mit schmalen Saumstreifen an L 477) Wertstufe I.

An der L 477 befinden sich beidseitig Straßenseitengräben. Die Landesstraße wird beidseitig von Laubbaumreihen (Winterlinde) begleitet. Ansonsten ist die südlich angrenzende Feldflur gehölzfrei, sie wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Nördlich der L 477 schließen weitläufige Intensiv-Ackerflächen an. Die westlich gelegene Hofstelle Grote ist in den Randbereichen mit Streifen von Laubgehölzen so eingebunden, dass die Gebäude hinter der Baumkulisse nicht zu sehen sind.

Im Geltungsbereich des Vorhabens bestehen keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, kein Nationalpark, kein Biosphärenreservat. Im Geltungsbereich selbst oder direkt daran anschließend gibt es keine Biotope entspr. § 28a und § 28 b NNatG.

Gemäß Art.4 der EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) sind die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, die flächen- und zahlenmäßig geeignetsten Gebiete für Arten des Anhangs I der Richtlinie (Art.4 Abs.1) und für Zugvogelarten (Art.4 Abs.2) zu Besonderen Schutzgebieten (BSG, Europäische Vogelschutzgebiete) zu erklären und der Europäischen Kommission für die Bildung des ökologisch vernetzten Schutzgebietssystems Natura 2000 zu melden. Hier gibt es kein Gebiet, das diesen Kriterien genügt. Im Plangebiet kommen nicht vor bzw. grenzen nicht an (nach: Internet-Kartenserver des MU Nds.): EU-Vogelschutzgebiet, für die Fauna wertvolle Bereiche, Gastvögel, Brutvögel.

Es wird davon ausgegangen, dass die Feldlerche (als Bewohner der Ackerflächen) hier vorkommt. Die Ackerrandstreifen, als Nahrungshabitat der Feldlerche, sind allgemein in diesem Raum nur sehr schmal ausgebildet und haben eine geringe Bedeutung.

Bewertung

Im Plangebiet herrschen intensiv genutzte Ackerflächen vor. Im Norden verläuft die Landesstraße 477. Ansonsten schließen in allen Richtungen ausgedehnte Intensiv-Ackerflächen an. Die Bewertung erfolgt als Fläche mit geringer Wertigkeit für Arten und Biotope.

Dieses Schutzgut wird weiter untersucht, weil zu erläutern ist, wie stark durch die neue Nutzung/Überbauung die Auswirkungen auf die faunistischen Belange (Feldlerche) sind.

B.2.1.3 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a Abs.2 BauGB sparsam umgegangen werden. Es herrschen sandige Lehmböden vor als Parabraunerden der Lössböden. Die Böden sind sehr hochwertig mit Bodenzahlen zwischen 83 und 95.

Das Gelände ist relativ eben, es fällt von von Süd nach Nord um rd. 1,5 m ab. Eine natur- oder kulturhistorische Bedeutung der Böden ist nicht gegeben, der Bodentyp tritt in den Niederungen und in der Börde sehr häufig auf. Der Boden hat keine Archivfunktion.

Bewertung

Die Bewertung des Bodens erfolgt nach dem Natürlichkeitsgrad des Bodens bzw. dessen aktueller Beeinträchtigung. Die vorherrschenden Parabraunerden sind hochwertige Lössböden. Diese Böden werden der mittleren Wertstufe B (auf einer 3-stufigen Skala) zugeordnet. Sie haben eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz.

Im Bauleitplanverfahren wird ein erheblicher Eingriff in den Bodenhaushalt vorbereitet. Hieraus leiten sich für das Plangebiet erhebliche Umweltauswirkungen und ein flächenhaftes Kompensationserfordernis ab. Mit entsprechenden Festsetzungen ist auf den Eingriff in den Bodenhaushalt zu reagieren.

Dieses Schutzgut wird weiter untersucht, weil zu erläutern ist, inwieweit die neue Nutzung / Überbauung Auswirkungen auf den Boden hat.

B.2.1.4 Schutzgut Wasser

Das **Grundwasser** steht im Plangebiet in einer Tiefe bei rd. 1,50 m an. Die Grundwasserneubildungsrate beträgt 100-200 mm/a und wird als gering eingestuft (LRP, Karte V, Wasser). Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Verschmutzung ist gering. Das Schutzz Potenzial der Grundwasserüberdeckung ist hoch (LRP, Karte VI, Wasser).

Oberflächengewässer befinden sich nicht im Plangebiet. Ein Straßenseitengraben begrenzt im Norden den Geltungsbereich. Das Plangebiet befindet sich nicht im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet, es liegt auch nicht in einem Heilquellengebiet.

Bewertung

Die Belange des Wassers -Grundwasser und Oberflächenwasser- werden nicht beeinträchtigt. Dieses Schutzgut wird nicht weiter untersucht.

B.2.1.5 Schutzgut Klima und Luft

Die Gemeinde Schellerten befindet sich in der Übergangszone von maritim zu kontinental geprägtem Klima. Die jährliche durchschnittliche Niederschlagsmenge liegt bei 600 bis 650 mm, bei einer relativ hohen Durchschnittstemperatur (17 °C im Juli). Hauptwindrichtungen sind West und Nordwest. Das Maximum der Niederschläge fällt im Sommerhalbjahr. Die nördlich gelegene Fuhseniederung ist eine überregionale Linie für den Frisch- und Kaltlufttransport.

Das Schutzgut Luft wird auf der 3-stufigen Skala im Mittelbereich, der Wertstufe II, eingeordnet. Es handelt sich hier um Bereiche mit geringen Funktionen für den Klimaausgleich sowie wenig beeinträchtigte Bereiche.

Bewertung

Erhebliche klimatische Beeinträchtigungen durch den Vollzug der Planung sind, auch aufgrund der geringen Plangebietsgröße, nicht zu erwarten. Für das Schutzgut Klima / Luft ergibt sich kein Kompensationsbedarf. Dieses Schutzgut wird nicht weiter untersucht.

B.2.1.6 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Der Schutz und die Pflege des Landschaftsbildes sind wichtige Ziele der Naturschutzgesetzgebung. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sind entsprechend § 1 NNatG als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern.

Die Landschaft wird räumlich als Ganzes erlebt, welches aus dem Zusammenspiel von Topografie und Bewuchs geprägt wird. Auch Geräusche und Gerüche treten angenehm oder störend in Erscheinung. Maßstab für die Bewertung ist die naturraumtypische Eigenart einer Landschaft. Dieses ist das Ergebnis der naturraumangepassten Nutzungsformen durch den Menschen. So entwickeln sich regional unterschiedlich ausgeprägte Landschaften, bedingt durch Geländeform, Bodenverhältnisse, wirtschaftliche Bedingungen. Dieses naturraumtypische Erscheinungsbild bietet Identität und ist für den Einzelnen mit Erinnerungen und einem Heimatgefühl verbunden.

Grundlegende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes liegen nicht unmittelbar vor (Windenergieanlagen nördlich von Oedelum). Die Vielfalt der Landschaft und ihre Naturnähe werden als von allgemeiner Bedeutung bewertet (Wertstufe II), da das Landschaftsbild in Teilen beeinträchtigt, im wesentlichen aber erkennbar ist. Besonders hervorzuheben ist hier die beidseitig mit Winterlinden begleitete L 477 von Oedelum nach Mölme.

Der eigentliche Änderungsbereich wird nicht von Erholungssuchenden frequentiert, da er abseits der Spazierrichtungen der Einwohner von Oedelum liegt. Eine Erholungsqualität ist auf dieser Teilfläche nicht gegeben.

Bewertung

Die Belange des Landschaftsbildes, gerade in Bezug auf die Fernwirkung der geplanten Silos und Gärbehälter, werden beeinträchtigt. Erholungsfunktionen werden nicht beeinträchtigt. Aus diesem Grund ist der Eingriff hinsichtlich des Belanges Landschaftsbild erheblich und wird weiter untersucht.

B.2.1.7 Schutzgut Kulturgüter / Sachgüter

Der Gemeindeverwaltung ist im Planbereich das Vorkommen von Kultur- oder Sachgütern bzw. von Bodendenkmalen o.ä. unbekannt. Sollten in Rahmen der Erdbauarbeiten kulturhistorische Funde erfolgen, so wird die zuständige Fachbehörde beim Landkreis Hildesheim unverzüglich davon unterrichtet. Dieser Belang wird nicht weiter untersucht.

B.2.1.8 Wechselwirkung der Schutzgüter

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die sog. Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes, komplexes Wirkungsgefüge.

Im Plangebiet führt die Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktion des Bodens und der Flora und Fauna. Bei Überbauung des Bodens kann sich der Abfluss des Oberflächenwassers erhöhen. Erhebliche Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen sind im Plangebiet für die Schutzgüter Boden und Landschaftsbild sowie für die Art Feldlerche zu erwarten.

B.2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

B.2.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Planung sind die unter Kap. B.2.1 ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen/Tiere, Boden und Landschaftsbild verbunden. Im Zuge der Realisierung der Planung können auf der Grundlage der Kompensation der Eingriffe für den Boden und Pflanzen und Tiere sowie die Wechselwirkungen zwischen Landschaft und Siedlung Verbesserungen erreicht werden.

B.2.2.2 Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Die Nullvariante kann hier nicht dargestellt werden, da die Biogasanlage entsprechend einer BImSchG-Genehmigung vom 05.09.2005 bereits errichtet wurde. Es handelte sich bei Antragstellung vom 14.03.2005 um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB.

Eine Darstellung von alternativen Planungsstandorten unter besonderer Betrachtung der Umweltbelange erübrigt sich hiermit.

B.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 1 Abs.6 Nr.7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in ihrer Abwägung nach § 1 Abs.7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs.3 BauGB i.V.m. § 21 Abs.1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geplante Siedlungserweiterungen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Die Bauleitplanung an sich stellt keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar, sie bereitet einen Eingriff vor. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

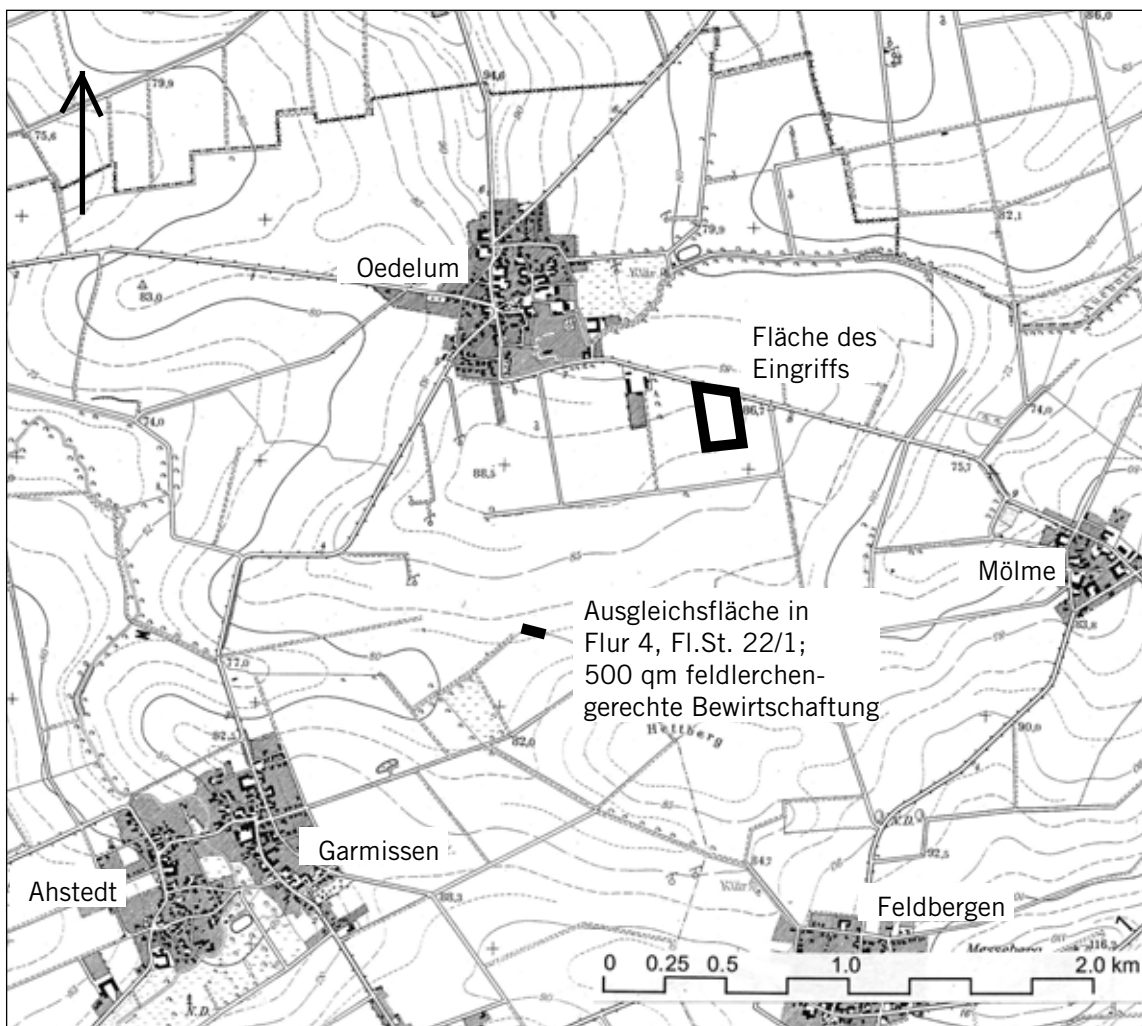
In den Genehmigungsunterlagen für die Biogasanlage Oedelum wurden auch die Belange der Grün- und Freiflächenplanung betrachtet. Der LK Hildesheim wurde beteiligt und hat seine Stellungnahme am 05.07.2005 eingereicht.

In den nachfolgenden Teilkapiteln werden die Ausgleichsmaßnahmen und -flächen beschrieben, so wie sie Bestandteil der BImSchG-Genehmigungsverfügung sind.

B.2.3.1 Schutzgut Arten und Biotope

Für die Feldlerche kann festgestellt werden, dass durch die Überbauung einer Fläche für die Biogasanlage der potenzielle Lebensraum Acker vermindert wird. Die Ackerrandstreifen, als Nahrungshabitat der Feldlerche, sind in diesem Raum nur sehr schmal ausgebildet. Bei der Neuausgestaltung eines randlichen Gehölzstreifens um das Grundstück der Biogasanlage können diese Belange nicht abgearbeitet werden. Deshalb wird auf eine extern liegende Ausgleichsfläche zurückgegriffen: Flurstück 22/1, Flur 4, Gemarkung Garmissen- Garbolzum.

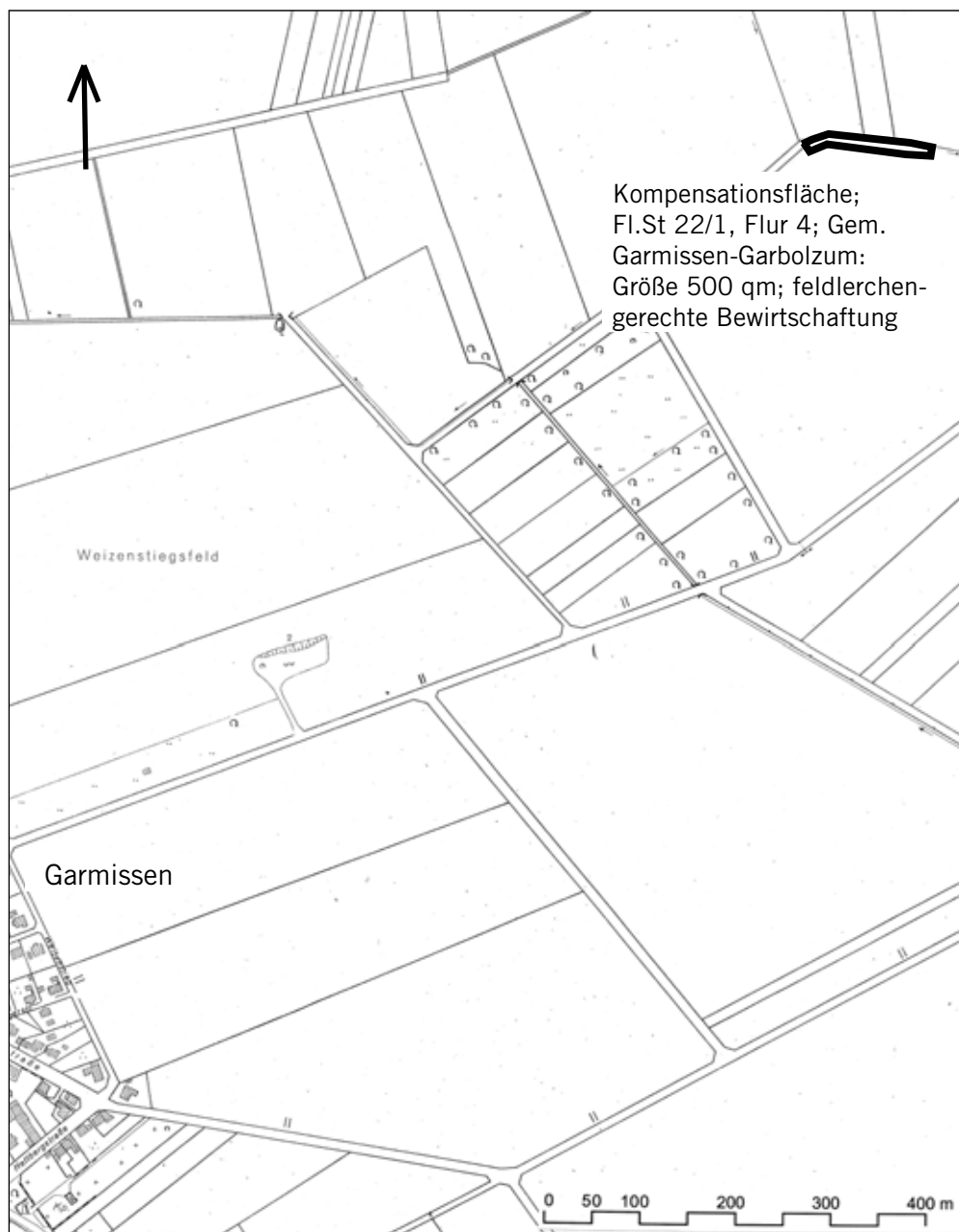
Karte 1: Lage der Eingriffs- und der Ausgleichsfläche im räumlichen Zusammenhang



Im Baulastenverzeichnis von Schellerten, Baulastenblatt-Nr. 674, Grundstück: Papenkamp - Außenbereich, Seite 1, wurde mit Datum vom 26.08.2005 eingetragen:

"Der jeweilige Grundstückseigentümer des Fl.St. 22/1, der Flur 4, der Gemarkung Garmissen-Garbolzum, ist verpflichtet, auf diesem Grundstück eine 500 qm große, an den Entwässerungsgraben angrenzende Kompensationsfläche, 100 m lang und 5 m breit, als Ausgleichsmaßnahme zu Gunsten des Bauvorhabens: Errichtung einer Biogasanlage (Verbrennungsmotoren, Lager) auf dem Grundstück Hoheneggelser Str. 18, Fl.St. 43/16, der Flur 4, der Gemarkung Oedelum, zu dulden. Diese Fläche wird begrünt und dauerhaft gepflegt, so dass sich kein Strauchwerk und größere Pflanzen auf dieser Fläche ansiedeln können, die das Brutgeschäft der Feldlerche beeinträchtigen könnten. Die Pflegemaßnahmen werden nicht in der Zeit vom 01. April bis 15. Juli eines jeden Jahres durchgeführt. (gem. Absprache mit der Naturschutzbehörde des LK Hildesheim)."

Karte 2: Lage der externen Ausgleichsfläche im Papenkamp



B.2.3.2 Schutzgut Boden

Auf dem Gelände für die Biogasanlage sind folgende Flächen für eine Bebauung vorgesehen:

- 1 Vorlagerbehälter mit 10 m Durchmesser	84,95 qm
- 2 Fermenter mit 18 m Durchmesser	549,28 qm
- 1 Nachgärer mit 21 m Durchmesser	369,84 qm
- 1 Substratlager mit 26 m Durchmesser	547,39 qm
- 1 Maschinenhaus	132,69 qm
- 1 Maschinenhalle	294,00 qm
- Traunsteiner Fahrsilos	4.704,00 qm
- befestigte Fahrwege und Flächen	1.705,00 qm
Summe aller überbauten Flächen	8.387,00 qm

Für Beeinträchtigungen des Schutzgut Boden müssen **rd. 8.390 qm** an Kompensationsflächen zur Verfügung gestellt werden. Für die Kompensation ist vorrangig die Entsiegelung von Flächen erforderlich. Soweit keine entsprechenden Entsiegelungsmöglichkeiten bestehen, sind die Flächen aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und entsprechend zu entwickeln. Solche Flächen sind im Änderungsbereich vorhanden.

Folgende Maßnahmen wurden im BImSchG-Antrag vorgesehen, um eine Kompensation zu erfüllen:

1. Anlage eines Walles mit gleichzeitiger Begrünung	4.916 qm
2. Anlage einer Wiese südlich der L 477	2.121 qm
3. Anpflanzung von 27 Laubbäumen auf ehem. Ackerfläche, bei gleichzeitiger Verbesserung des Bodens	1.350 qm
4. Summe der bodenverbessernden Maßnahmen	8.387 qm

Der Eingriff ist mit diesen Maßnahmen rechnerisch ausgeglichen.

B.2.3.3 Schutzgut Landschaftsbild

Der Bau von runden Silo-Behältern mit Durchmessern zwischen rd. 10 m und 26 m sowie Höhen zwischen 6 m bis 12 m (inkl. Dach) bildet eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Durch diese massiv wirkenden Bauten wird die Kulturlandschaft noch weiter technisch überformt. Die neuen Silos können in ihrer Fernwirkung gemildert werden, wenn in den Randzonen ein Bepflanzungsstreifen angelegt wird. Damit wäre eine Ein- und Begrünung gegeben.

Ausgleich (entsprechend BImSchG-Genehmigung):

An der Ost-, Süd- und Westgrenze des Betriebsgeländes, also dem Bereich des direkten Anschlusses an die freie Kulturlandschaft, ist in einer Mindestbreite von 7 m eine randliche Ausgleichspflanzung direkt auf dem Grundstück durchzuführen. Es sind dabei vereinzelt Baumgruppen (27 Stk.) und stellenweise Feldgehölze anzupflanzen, um eine Auflockerung des Landschaftsbildes zu erreichen bzw. eine wandartige Abpflanzung zu vermeiden. Im Norden, an die L 477 angrenzend, besteht durch die straßenbegleitende Baumreihe eine gute landschaftliche Einbindung. Hier wird, wie oben beschrieben, eine Wiese angelegt, um Wildwechsel zu vermeiden.

Alle Gehölzanpflanzungen sind spätestens in der ersten auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Pflanzperiode durchzuführen und in der Folge dauerhaft zu erhalten. Nach Erfordernis ist ein Verbiß- und Fegeschutz vorzuhalten. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen, soweit dieses für die Erreichung des Zieles der landschaftlichen Einbindung der Anlage erforderlich ist.

Feste Zaunanlagen sind auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Sie sind grundstückseitig innen der vorgesehenen Gehölzanpflanzung anzuordnen.

Als standortheimische Laubbäume sind Hochstämme mit einem Stammumfang von mind. 14-16 cm zu verwenden. Es werden folgende Arten empfohlen: *Tilia cordata* (Winterlinde), *Tilia platyphyllos* (Sommerlinde), *Acer platanoides* (Spitzahorn), *Acer pseudoplatanus* (Bergahorn), *Quercus robur* (Stieleiche), *Fraxinus excelsior* (Esche), *Prunus avium* (Vogelkirsche), *Acer campestre* (Feldahorn), *Carpinus betulus* (Hainbuche), *Sorbus aucuparia* (Eberesche), *malus sylvestris* (Wildapfel), *Pyrus piraster* (Wildbirne), hochstämmige Obstbäume.

Als standortheimische Sträucher sind mehrtriebige, mindestens 60 cm bis 100 cm hohe Pflanzen zu verwenden. Es werden folgende Arten empfohlen: *Crataegus laevigata* (Zweigriffeliger Weißdorn), *C. monogyna* (Eingriff. Weißdorn), *Corylus avellana* (Haselnuss), *Euonymus europaeus* (Pfaffenhütchen), *Prunus spinosa* (Schlehe), *Ligustrum vulgare* (Liguster), *Lonicera xylosteum* (Heckenkirsche), *Lonicera periclymenum* (Jelängerjelier), *Cornus sanguinea* (Roter Hartriegel), *Rosa canina* (Hundsrose), *Salix caprea* (Salweide), *Salix viminalis* (Korbweide).

B.2.3.4 Übrige Schutzgüter

Die Schutzgüter Mensch, Wasser, Klima/Luft sowie Kultur-/Sachgüter werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Hier erfolgt keine weitere Betrachtung dieser Belange.

B.3.0 Zusätzliche Angaben

B.3.1 Verwendete Untersuchungsmethoden

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde für die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes kein Fachbeitrag zur Eingriffsregelung erstellt. Es wurden hierzu die Angaben des Biogasanlagenbetreibers aus dem BImSchG-Genehmigungsantrag weiter bearbeitet. Ergänzende Angaben wurden dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Hildesheim (1993) entnommen. Zusätzlich wurde auf eine durch das Planungsbüro SRL Weber ausgeführte Struktur- und Biotoptypenkartierung (Juni 2007) zurückgegriffen. Die Kompensationsberechnung zur Bilanzierung in den Kapiteln B.2.3.1 bis B.2.3.3 beruht auf den Angaben der BImSchG-Genehmigungsverfügung vom 05.09.2005.

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Zu allen Schutzgütern konnten eindeutige Aussagen zu Bestand und Bewertung gegeben werden.

B.3.2 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen - Monitoring

Die Ausführung der beschriebenen und festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Änderungsbereiches wird durch die Gemeinde Schellerten sowie die Untere Naturschutzbehörde, LK Hildesheim, kontrolliert. Die Ausführung der Pflegemaßnahmen für eine feldlerchengerechte Bewirtschaftung auf einem extern liegenden Flurstück in der Gemarkung Garmissen-Garbolzum wird durch die Untere Naturschutzbehörde, LK Hildesheim, überwacht.

B.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im Bereich östlich der Ortslage Oedelum, nördlich der L 477, wurde eine Biogasanlage entsprechend der BImSchG-Genehmigung vom 05.09.2005 errichtet. Mehrere Landwirte betreiben diese Anlage. Das Biogas wird nach der Pufferung über den Gasspeicher im BHKW, einem Gasmotor, verbrannt. Der produzierte Strom soll nach dem "Erneuerbare Energien Gesetz" in das öffentliche Netz eingespeist werden. Aufgrund der nun geplanten Erhöhung der Leistungsmenge handelt es sich nicht mehr um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich entsprechend § 35 BauGB, sondern eine Bauleitplanung ist notwendig.

Der Planungsraum hat insgesamt eine geringe (- mittlere) Bedeutung für den Naturhaushalt. Das Plangebiet beinhaltet Ackerflächen. Im Gebiet oder daran angrenzend bestehen keine nach Europa-, Bundes- oder Landesrecht zu schützenden floristischen oder faunistischen Strukturen oder Arten.

Die Änderung der Flächennutzung verursacht beim Schutzgut Boden und beim Landschaftsbild erhebliche Beeinträchtigungen, mögliche, geringere Beeinträchtigungen betreffen die Feldlerche. Diese Eingriffe sind nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung funktional auszugleichen. Im Änderungsbereich können die naturschutzrechtlichen Maßnahmen zum Landschaftsbild und bodenverbessernde Maßnahmen durchgeführt werden. Zusätzlich werden für den fehlenden Kompensationsbedarf bezogen auf die Offenlandlebensraten extern liegende Flächen herangezogen. Auf dem Flurstück 22/1, Flur 4, Gemarkung Garmissen-Garbolzum, werden Pflegemaßnahmen in Form einer Entwicklung von extensivem Grünland durchgeführt (auf 500 qm).

Durch den Vollzug der Planung sind die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Wasser, Klima/Luft und Kulturgüter nicht betroffen. Die angrenzenden Nutzungen werden nicht beeinträchtigt.

Abschließend wird festgestellt, dass keine erheblichen, dauerhaften, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wenn alle Kompensationsmaßnahmen sach- und fachgerecht ausgeführt werden.

Teil C Abwägungen

C.1.0 Abwägung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 BauGB (*frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit*) und § 4 Abs. 1 BauGB (*Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange*)

Die Stellungnahmen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB abgegeben worden sind, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 19.11.2007 beraten und die Abwägung beschlossen.

Auf den nächsten Seiten folgt eine Gegenüberstellung der eingegangenen Stellungnahmen und die jeweilige Abwägung dazu, wie sie der Rat der Gemeinde beschlossen hat.

C.2.0 Abwägung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB (*öffentliche Auslegung*) und § 4 Abs. 2 BauGB (*Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange*)

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen abgegeben. Es wurden von E.ON Avacon AG und dem Landkreis Hildesheim Hinweise gegeben, die bereits im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB geäußert worden waren und die zur Kenntnis genommen werden.

Gemeinde **Schellerten**
Landkreis **Hildesheim**

Flächennutzungsplan **21. Änderung**
Ortschaft **Oedelum**

Abwägung **der Stellungnahmen nach § 3 (1) BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und § 4 (1) BauGB - Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
E.ON Avacon AG, Sarsstedt, 03.08.2007	Gegen die FNP-Änderung haben wir keine Einwände. - Jedoch bitten wir Sie, in der Begründung mit aufzunehmen, dass die geplanten und vorhandenen Bauten von uns mit Gas und Strom versorgt werden können. Sobald der o.g. FNP Rechtskraft erlangt hat, bitten wir um Benachrichtigung. Bitte benachrichtigen Sie uns, wann voraussichtlich mit der Erschließung begonnen wird. Wir teilen Ihnen mit, dass der Schutz und Bestand unserer Versorgungsleitungen gewährleistet sein muss. Bei Tiefbauarbeiten sind die aktuellen Bestandspläne schriftlich in unserem Betrieb in Sarstedt anzufordern. Ansprechpartner Leitungsauskunft: Herr Kromer, Jacobistr. 3, 31157 Sarstedt, Tel. 05066-8332482 Soweit im FNP die Erschließung von Grundstücken durch Privatwege vorgesehen ist, bitten wir vor Veräußerung der Wege an die Anlieger um Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Schutz der von uns vorgesehenen und betriebenen Versorgungseinrichtungen.	Die Benachrichtigung wird zu gegebener Zeit erfolgen. Das Betriebsgelände ist bereits erschlossen. Das Planvorhaben bezieht sich auf die Erweiterung von Kapazitäten einer bestehenden Biogasanlage, es sind hier keine Wohnbauabsichten dargestellt worden.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
LK Hildesheim, 22.08.2007	1. Denkmalschutz Im Geltungsbereich der 21. Änderung des FNPlanes befinden sich keine Baudenkmale. Belange des Baudenkmalschutzes sind von der Änderung insoweit nicht betroffen. Aus der Sicht der archäologischen Denkmalpflege ist festzustellen, dass im Plangebiet und in seiner unmittelbaren Umgebung bisher keine Bodenfunde registriert wurden. Eine Bedenkenlosigkeit kann allerdings dennoch nicht ausgesprochen werden, da mit solchen Funden immer zu rechnen ist. Der Träger einer Maßnahme muss bei deren Umsetzung der Archäologie insoweit genügend Zeit einräumen, sowohl im Vorfeld als auch beim Wegräumen der Erdkrume entsprechende Untersuchungen durchzuführen. Detaillierte Angaben zur Problematik des Bodendenkmalschutzes erfolgen im Rahmen des jeweiligen Aufstellungsverfahrens potenziell nachfolgender B-Pläne. 2. Vorbeugender Brandschutz Es bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken. Die Festlegung des erforderlichen Löschwassers sowie die Umsetzung der Erschließung erfolgte bereits im Genehmigungsverfahren zur Errichtung der Biogasanlage. 3. Untere Wasserbehörde	Dieses wird zur Kenntnis genommen. ---

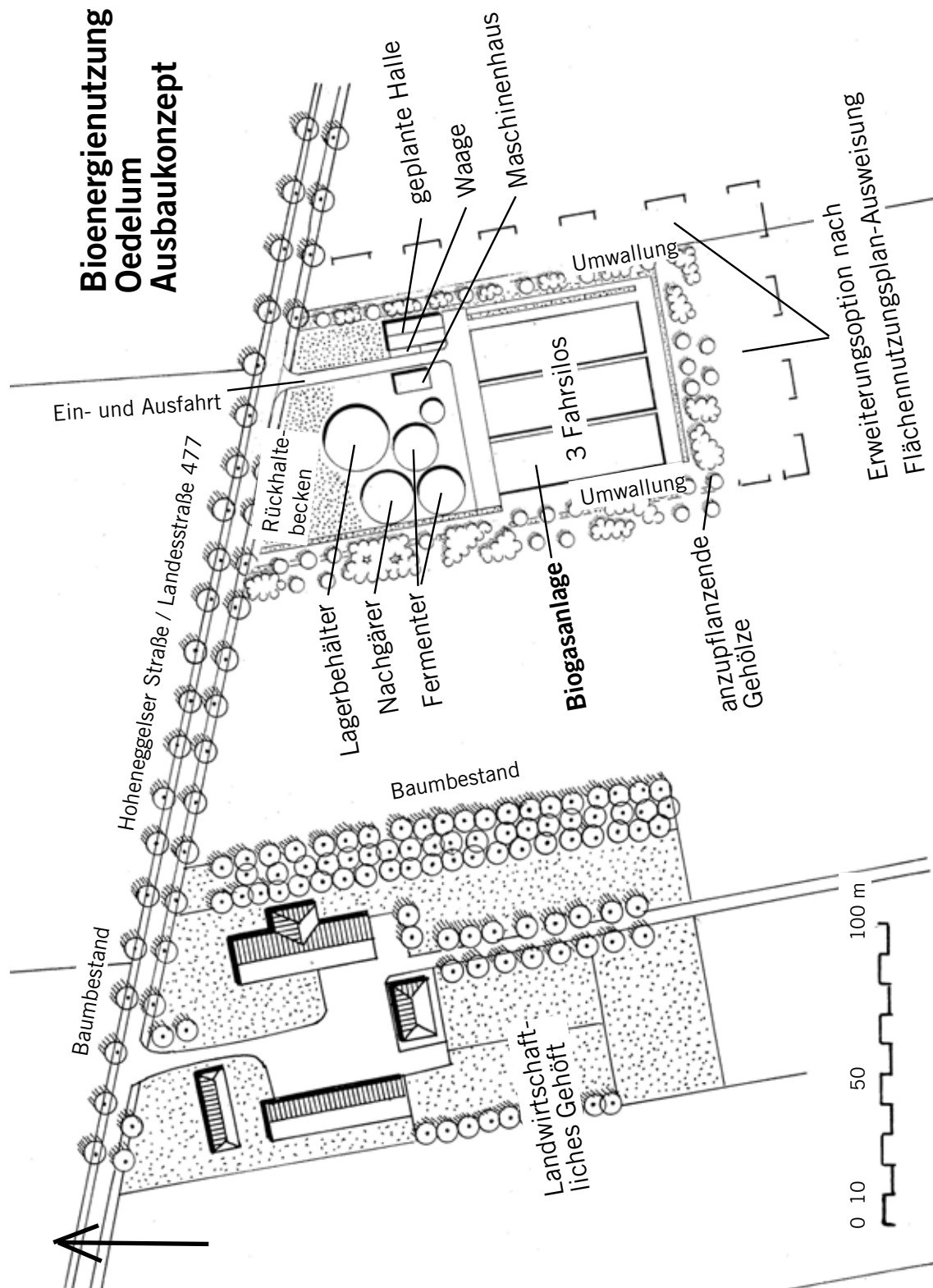
Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
noch: LK Hildesheim Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Hannover, 06.08.2007	3.1 Für Maßnahmen, die wasserwirtschaftliche Belange berühren, sind bei der Unteren Wasserbehörde entsprechende Anträge nach dem NWG zu stellen. 3.2 Bei der Aufstellung nachfolgender B-Pläne ist darauf zu achten, dass von dem Baugebiet nicht mehr Niederschlagswasser abgeleitet wird als vor der Bebauung. 4. Regionalplanung Es wird darauf hingewiesen, dass entgegen den Ausführungen unter B.1.2.2 der Begründung im RROP 2001 für den LK Hildesheim entlang der L 477 keine 100 kV-Trasse dargestellt wird. Zur Richtigstellung sollte die getroffene Aussage entsprechend korrigiert werden. Der Geltungsbereich der FNP-Änderung liegt östlich der Ortschaft Oedelum, südlich an der freien Strecke der Landesstraße 477. Beabsichtigt ist die Ausweisung einer Sonderfläche "Bioenergie", damit die bestehende Anlage nach Entfall der Genehmigungsvoraussetzungen als privilegiertes Vorhaben planungsrechtlich weiterhin abgesichert bleibt. Die Voraussetzungen aus Sicht des SBV, die 2006 zur Erteilung der Baugenehmigung durch das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt geführt haben, wie Ausnahme von der Zufahrtenfreiheit an der freien Strecke der L 477 (km 7.475), Einhaltung der Bauverbotszo-	Die Anträge werden bei Bedarf gestellt. Dieses wird beachtet. Die Korrektur wird vorgenommen.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
noch: NLStbV	ne gem. dem NStrG sowie Freihaltung eines Sichtdreieckes im Zufahrtenbereich zur L 477, sind bei Aufstellung der Anlage geschaffen worden und haben mit dieser Planaufstellung weiterhin Gültigkeit. Dies gilt ebenso für die erteilte Genehmigung zur Einleitung von Regenwasser in den Straßenseitengraben aus der Regenrückhaltung der Biogasanlage. Das Anlegen von weiteren direkten Zufahrten zur L 477 ist mit dieser FNP-Änderung nicht vorgesehen und gesetzlich auch nicht zulässig. Gegen die Änderung des FNP bestehen unter diesen Voraussetzungen meinerseits keine grundsätzlichen Bedenken. Ich bitte um weitere Beteiligung im Verfahren.	Die weitere Beteiligung wird erfolgen.

Teil D Anlagen

Auf den nächsten Seiten folgen die Anlagen zur Begründung

Anlage 1 zur Begründung:



Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 25.06.2007 die Aufstellung der 21. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 20.07.2007 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Planverfasser

Die 21. Änderung des Flächennutzungsplans wurde ausgearbeitet vom
Planungsbüro SRL Weber
Spinozastraße 1
30625 Hannover

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 11.09.2007 dem Entwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich der Begründung mit Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden unter Angabe der verfügbaren umweltbezogenen Informationen am 20.09.2007 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich der Begründung mit Umweltbericht haben vom 01.10.2007 bis einschließlich 01.11.2007 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 19.11.2007 die 21. Änderung des Flächennutzungsplans, nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB, sowie die Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Genehmigung

Die 21. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Verfügung vom 17.01.2008 vom Landkreis Hildesheim gem. § 6 BauGB unter Hinweisen genehmigt worden.

Inkrafttreten

Die Genehmigung der 21. Änderung des Flächennutzungsplans wurde gem. § 6 Abs. 5 BauGB am 23.01.2008 im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim Nr. 4 bekannt gemacht.

Die 21. Änderung des Flächennutzungsplans ist damit am 23.01.2008 wirksam geworden.

Schellerten, den 28.11.2007

Siegel

gez. Axel Witte
Bürgermeister